

GEW-Erfolg: Bewährungsaufstiege gelten weiter

**LAG Rheinland-Pfalz bestätigt am 30.6.2011
Entscheidung des AG Ludwigshafen vom 25.11.2010
(Az. 10 Sa 15/11 5 Ca 515/10 ArbG Ludwigshafen –
AK Landau -)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bekanntermaßen wurden mit der Einführung des TV-L 2006 die so genannten Bewährungsaufstiege abgeschafft. Sie sind im Tarifvertrag nicht mehr vorgesehen. In der Folge sind Anträge auf Höhergruppierung von den Ländern unter Verweis darauf abgelehnt worden.

TV-L sieht keine Bewährungsaufstiege mehr vor – Lehrerrichtlinien jedoch schon

Das Arbeitsgericht Ludwigshafen hatte bereits am 25.11.2010 anlässlich eines Falls in Rheinland-Pfalz fest gestellt, dass das Land eine pädagogische Fachkraft (Heilerziehungspfleger) höher gruppieren muss, weil laut Arbeitsvertrag des Klägers, die Eingruppierung nach „Eingruppierungsrichtlinien“ und nicht nach „Eingruppierungstarifvertrag“ zu erfolgen hat. Diese Richtlinien sehen hingegen, im Gegensatz zum TV-L, einen Bewährungsaufstieg weiterhin vor. Die Regelung im TV-L sei, so das Gericht, irrelevant, da der Arbeitsvertrag diesbezüglich nur auf die Lehrerrichtlinie und nicht auf den TV-L verweise. Das Land hatte in der Berufung argumentiert, die Lehrerrichtlinien würden keinen Anspruch auf Höhergruppierung vermitteln, zumal dies eine übertarifliche Vergütung zur Folge haben würde. Es ging hier um einen Unterschiedsbetrag von ca. 150 € monatlich.

Mittlerweile liegt dazu ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz in 2. Instanz vom 30.6.2011 vor (Az. 10 Sa 15/11 5 Ca 515/10 ArbG Ludwigshafen – AK Landau -), das die Berufung zurück gewiesen und das Urteil zugunsten des Anspruchs der Fachkraft auf Höhergruppierung bestätigt hat.

Anspruch auf Höhergruppierung ergibt sich aus arbeitsvertraglichem Verweis auf Richtlinien, unabhängig von TV-L

In der Begründung wird sowohl aus dem Arbeitsvertrag als auch aus den Lehrerrichtlinien der TdL zitiert. Im Arbeitsvertrag der pädagogischen Fachkraft heißt es zur Eingruppierung u.a.: *„Für die Eingruppierung gelten die Abschnitte A und B der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrerrichtlinien der TdL) ...“*. An der entsprechenden Stelle der TdL-Richtlinien ist ein Aufstieg *„nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe“* vorgesehen. Demnach müssen Angestellte nur die genannten Voraussetzungen erfüllen, um
*GEW-Hauptvorstand, Vorstandsbereichs Angestellten- und Beamtenpolitik, Ilse Schaad,
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt/Main, 29.08.2011*

in den Genuss des Bewährungsaufstiegs zu kommen, wenn ihr Arbeitsvertrag wie in hier vorliegender Form auf die Richtlinien verweist.

Das LAG Rheinland-Pfalz begründete sein zweitinstanzliches Urteil am 30.6.2011 unter Verweis auf ein BAG-Urteil vom 15.11.1995 u.a. folgendermaßen:

„Zwar handelt es sich bei den in Bezug genommen Eingruppierungsrichtlinien nur um einseitige Empfehlungen der Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite für ihre Mitglieder ohne tarifrechtliche oder auch nur allgemein normative Wirkung. Für sich genommen haben die Lehrerrichtlinien der TdL deshalb keine arbeitsrechtliche Bedeutung. Arbeitsrechtliche Bedeutung habe sie jedoch dann, wenn ihr Inhalt – wie vorliegend – zum Gegenstand des Arbeitsvertrages gemacht wird“

Die Arbeitsvertragsparteien haben hier nach Ansicht des Gerichts einen Bewährungsaufstieg einzelvertraglich vereinbart. Der Anspruch darauf besteht daher, unabhängig davon, ob ihn der TV-L vorsieht oder nicht, allein aufgrund des arbeitsvertraglichen Verweises auf die Richtlinien, in denen der Bewährungsaufstieg enthalten ist.

Im vorliegenden Fall erfüllte der Kläger alle Voraussetzungen, welche die TdL-Richtlinie an den Bewährungsaufstieg stellt. Die Eingruppierungsregel in der Richtlinie ist auch keine Kann-Bestimmung.

Sehr interessant ist, wie das Gericht die Argumentation des Landes Rheinland-Pfalz entkräftet, wonach der Kläger eine übertarifliche Vergütung beanspruche, die man aus den Richtlinien nicht ableiten könne:

Denn dabei „verkennt sie [die Berufung, d.h. das Land], dass der Kläger keine übertarifliche Eingruppierung verlangt. Da es für seine Eingruppierung keine tarifvertraglichen Regelungen gibt (die Anlage 1a zum BAT gilt nicht), fordert er die einzelvertraglich vereinbarte Vergütung nach den Lehrerrichtlinien der TdL ... Die Lehrerrichtlinien sind nach In-Kraft-Treten des TV-L am 1.11.2006 nicht geändert worden“.

„Nichterfüller“ können ggf. Anträge auf Höhergruppierung stellen

Dies hat Relevanz für Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in Beamtenverhältnis nicht erfüllen, die so genannten „Nichterfüller“. Ihre Eingruppierung ist nicht im TV-L geregelt, sondern einseitig in den Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte der TdL bzw. der einzelnen Bundesländer festgelegt.

Beispiel für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen
(TdL Lehrer/innen-Richtlinie, Abschnitt B („Nichterfüller“))

mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen	Vergütungsgruppe IV a
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe	Vergütungsgruppe III

Wenn in diesen Richtlinien Bewährungsaufstiege vorgesehen sind und der Arbeitsvertrag darauf wie oben Bezug nimmt, kann auch ggf. ein Bewährungsaufstieg durchgesetzt werden, ohne dass der/die Arbeitgeber/in das einfach unter Verweis auf den TV-L ablehnen kann.

Solange die Landesregierungen und Schulverwaltungen dies nicht nachvollziehen, müssen die Lehrkräfte Anträge stellen, um zu ihrem Recht zu kommen. Zu beachten ist dabei, dass nach TV-L die Ausschlussfrist sechs Monate beträgt. Das heißt, was länger zurück liegt, verfällt.

Anlage:

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 30.6.2011 (Az. 10 Sa 15/11 5 Ca 515/10 ArbG Ludwigshafen – AK Landau -)

[i] Information und Rückfragen:

Daniel Hard
Telefon 0 69/7 89 73-2 14
FAX 0 69/7 89 73-1 02
E-Mail: daniel.hard@gew.de

Verantwortlich: Ilse Schaad
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Hauptvorstand, Vorstandsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik
Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt/Main
Homepage: www.gew.de